

## **Lesefassung\***

### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katstrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 07.09.2022 folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

#### **§ 2 Gegenstand der Kostenersatzerhebung**

- (1) Kostenersatz erhebt die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 45 Abs. 2 S.1 BbgBKG für:
  - a) die Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zu gleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
  - c) Kostenersatz wird auch erhoben, wenn eine brandschutztechnische Begehung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaulpflicht unterliegt, auf schriftliche Aufforderung des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten durchgeführt wird.
- (2) Kostenersatz erhebt die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 45 Abs. 2 S.3 BbgBKG für die Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung des externen Notfallplanes, dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 zu berücksichtigen.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, verlangt die Landeshauptstadt Potsdam als Aufgabenträgerin nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Feuerwehrkostenersatzsatzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 29/2022 vom 01.12.2022 \(S. 9\)](#)

Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

- (4) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (5) Die Pflicht zur Erstattung von Kostenersatz und Auslagen ist auch dann gegeben, wenn die geplante Brandverhütungsschau aus Gründen nicht stattgefunden hat, die nicht in der Verantwortung Brandschutzdienststelle liegen.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz für eigenes Personal der Brandschutzdienststelle der Landeshauptstadt Potsdam bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau wird nach dem Personalansatz bemessen.
- (2) Die Kosten für eine Brandverhütungsschau bestehen aus den folgenden Einzelpositionen:
  - a) Dauer vor Ort für einen Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Dienstes. Das ist die Zeit des Eintreffens am Objekt bis zum Verlassen des Objektes.
  - b) Vor- und Nachbereitungszeit.  
Hierzu wird die Zeit „Dauer der Brandverhütungsschau“ pauschal mit folgenden Faktoren multipliziert:

Faktor	Dauer der Brandschau „Dauer vor Ort“
i. 0,75	unter 2 Stunden
ii. 1,00	2 bis 8 Stunden
iii. 0,50	über 8 Stunden

- (3) Für die An- und Abfahrt werden gemäß Anlage pro Mitarbeitenden des feuerwehrtechnischen Dienstes und für das Fahrzeug eine Stunde in den Postleitzahlenbereichen 14469 sowie 14476 und eine halbe Stunde in den anderen Postleitzahlenbereichen der Landeshauptstadt Potsdam in Ansatz gebracht.

### **§ 4 Kostenersatzschuldende**

- (1) Kostenersatzschuldner sind
  - a. In den Fällen des § 2 Abs. 1 die nach § 33 BbgBKG Verpflichteten (Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen),

- b. In den Fällen des § 2 Abs. 2 der Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung des externen Notfallplanes, der Betreiber des Betriebsbereiches,
- c. In den Fällen des § 2 Abs. 3 die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG.

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Härtefälle**

Von der Erhebung von Kostenersatz kann die Landeshauptstadt Potsdam ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 30 Tage nach Bekanntgabe/Zustellung an den Kostenschuldner fällig.

### **§ 7 Datenschutz**

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenschuldners können zum Zwecke Kostenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

### **§ 8 In – Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 27.10.2022

Mike Schubert  
**Oberbürgermeister**

Anlage:

<b>Tarif</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Gebühren./. Stunde</b>
<b>1.</b>	<b>Stundensätze Personal</b>	
1.1	MA fw.-techn. Dienst	66,90 €
<b>2.</b>	<b>Stundensätze Fahrzeuge</b>	
2.1	Personenkraftwagen	103,20 €
	-	
<b>3.</b>	<b>Besondere Pauschbeträge</b>	
3.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten oder andere Kosten, werden die der Landeshauptstadt Potsdam in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe der Satzung zugrunde gelegt.	
3.2	Für besondere, nicht in der Satzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	